



## **Zweihunderteinundneunzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen**

vom 29. Februar 2024

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 06.02.2024 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, geändert siehe ABl. der Stadt Köln 2010, S. 450, 2014, S. 119 und 2020, S. 492) diese Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Für die in der nachstehend aufgeführten Straße durchgeführte straßenbauliche Maßnahme werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (Straßenbaubeitragssatzung) die Art der Straße und der Umfang der Maßnahme wie folgt festgelegt:

#### **An den vier Linden**

**(Stadtbezirk 2)**

von Eisenbahnüberführung bis Römerstraße bzw. Fuß- und Radweg zur Industriestraße;

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

## § 2

Die 272. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 15.01.2020 (Amtsblatt der Stadt Köln 2020, S. 45, geändert durch Internetveröffentlichung vom 30.11.2023) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 7**

**Lerchenweg**

**(Stadtbezirk 4)**

wird der Maßnahmentext „Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.“ am Ende um die Worte „unter teilweiser Beibehaltung der Trag- und Frostschutz-schichten zwischen Grevenbroicher Straße und Schaffrathsgasse“ ergänzt.

## § 3

**§ 1** tritt rückwirkend zum **01.10.2021** in Kraft.

**§ 2** tritt rückwirkend zum **30.01.2020** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 29.02.2024

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker